

Mündliche Prüfung Heidelberg – Prüfungskampagne Herbst 2006: Teilprüfung Strafrecht

Prüfungskommission:	
Zivilrecht	RA Dr. Sickenberger
Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht	RAin BGH Dr. Ackermann
Strafrecht (zugleich Prüfungsvorsitz)	<b>Prof. Dr. Dr. h.c. Hillenkamp, im folgenden HK</b>
Öffentliches Recht	RiVG Schanbacher

Noten:					
Schriftlich	Zivilrecht	Wahlfach 6b	<b>Strafrecht</b>	Ö-Recht	Endnote
7,5	14	16	<b>16</b>	16	9,8
7,85	14	14	<b>15</b>	15	9,98
8,92	13	14	<b>15</b>	15	10,51
10,2	17	17	<b>16</b>	16	12,09

Prüfungsstil:

HK bezeichnete die Prüfung als Rechtsgespräch und diesem an sich selbst gesteckten hohen Anspruch, gerade keine „Prüfungsatmosphäre“ aufkommen lassen, wurde er voll und ganz gerecht. Ganz dem Charakter eines (ruhigen und gemächlichen) Gespräches wurde uns genügend Zeit gegeben, die einschlägigen Normen in StGB/StPO aufzufinden, die Antwort zu formulieren und diese auch zu begründen.

Im Rahmen dieses Rechtsgespräches verhält er sich sehr studentenfreundlich, gibt also jedem die Gelegenheit das „wirkliche“ Wissen anzubringen und lässt sich von kurzen Aussetzern nicht beeindrucken:

Solltet Ihr also in der Eile des Gefechtes einen Flüchtigkeitsfehler machen (z.B. Verwechslung Garantenpflicht-Garantenstellung), gibt er nicht nur genügend Zeit zur Selbstkorrektur, er regt diese auch noch an („Hm, ich weiß, dass sie sehr aufgeregt sind, ich gebe Ihnen jetzt 30 Sekunden, das noch einmal zu überdenken.“).

Sonst bleibt eigentlich zum Prüfungsstil von meiner Seite aus nicht viel zu sagen, vielleicht ein paar Gedanken im Hinblick auf frühere Protokolle/allgemeine Gerüchte über Prüfungen bei HK:

HK geht sehr gerne unmittelbar auf die Antworten von Prüflingen ein, welche einen neuen Gedanken ins Spiel gebracht haben, und hakt dann auch nach, ob nur der Theorienname gelernt wurde oder ob hinter der Meinung auch „Substanz“ steckt.

Ich würde mir daher sehr genau überlegen, ob ich „Exotenmeinungen“ schlagwortartig in die Runde werfe, wenn ich nicht genau weiß, was sich dahinter verbirgt (Etwa zur Abgrenzung von Tun und Unterlassen nach Roxin: „Omissio per commissionem“ – Dieser Begriff findet sich im ganzen AT von Roxin nicht, wohl aber in einem Protokoll.. Ich wäre mit derartigen Antworten sehr vorsichtig).

Ferner ist es entbehrlich, die Argumente 1.-237 zu Problem 3268 (wahlweise aus einem der „Problem“-Bücher oder dem Rep-Skript Eurer Wahl) zu pauken... Ihn interessieren die Herleitung des „Problemes“ und eine Argumentation anhand des Gesetzestextes.

Inhalt der Prüfung:

Zunächst referierte HK den Sachverhalt aus BGH NJW 1966, 1763 (dazu: HK Beispiel 2 zu 21. Problem aus „32 Probleme Strafrecht Allgemeiner Teil“):

U, Inhaberin einer Gaststätte duldet billigend und belustigt, dass vier männliche Stammgäste einer jungen Frau, die sich geweigert hatte, mit einem von ihnen zum zweiten Mal zu tanzen, gewaltsam das Haupthaar und einen Teil der Schamhaare abschneiden.

Bevor wir in die Fallprüfung einsteigen durften, stellte er jedoch jedem von uns einen Fragekomplex zur StPO:

Gefragt war nach dem Öffentlichkeitsprinzip im Strafprozess, dem Institut der Nebenklage, der Privatklage und dem Strafbefehl, Aufhänger war jeweils der Ausschluss dieser Institute/Prinzipien im JGG. HK war hierbei schon über „Basics“ und (vage) Ausführungen hinsichtlich der Besonderheiten bei einem jugendlichen Beschuldigten begeistert und verlieh dieser Begeisterung auch lebhaft Ausdruck.

Zurück zum materiellen Strafrecht:

Die Prüfung begann mit der Strafbarkeit der 4 Stammgäste nach §§ 223, 224, 25 II

- Umfasst der Tatbestand der körperlichen Misshandlung auch eine Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens?
- Einwilligung in Körperverletzung: Tatbestandsausschluss oder Rechtfertigungsgrund
- Gemeinschaftliche Begehung im Rahmen des § 224 I Nr. 4 (5. Problem aus 40 Probleme Strafrecht Besonderer Teil)
- Unterschied Regelbeispiel/Qualifikation

Prüfung der U: §§ 223, (224), 13 I StGB

- Abgrenzung Tun und Unterlassen
- „Ist der das täterschaftliche Begehungsunrecht eines Dritten nicht hindernde Garant Unterlassungstäter oder bloßer Teilnehmer an der Tat des Dritten?“

Das war es dann auch schon, die Zeit verflog förmlich.

Bewertung:

Nun, die Resultate seht Ihr oben. Ich werde jetzt nicht das Orakel geben und abzuleiten versuchen, warum HK die Punkte gab, die er gab (u.a. werden unsere Antworten so ganz falsch nicht gewesen sein).

Wenn man sich jedoch unsere Einreichungsnoten anschaut, dürfte klar sein, dass HK nicht „vornotenorientiert“ bewertet.

HK wird Euch also keine Steine in den Weg legen, wenn es darum geht das Endresultat durch die mündliche Prüfung kräftig nach oben zu drücken.

Ihr habt eine große Chance – nutzt sie....